

## Zuchtschau-Ordnung

Die Zuchtschau-Ordnung des Verbandes Große Münsterländer e.V. (VGM)  
(verabschiedet von der Mitgliederversammlung am 21. März 2015)

Die Zuchtschau ist eine zuchtfördernde Einrichtung. Ihr Zweck ist die Beurteilung des Form- und Haarwerts und der Wesensmerkmale der Großen Münsterländer nach den Vorgaben des Rassestandards (FCI 118 vom 5. März 2014) zur Feststellung der Zuchttauglichkeit der einzelnen Hunde und der Entwicklung des Formwerts und der Wesensmerkmale des GM.

Zuchtschauen können vom Verband, von den einzelnen Landesgruppen oder auch von mehreren Landesgruppen zusammen durchgeführt werden.

Mindestens alle zwei Jahre ist von jeder Landesgruppe eine Zuchtschau durchzuführen. Sie sind im Mitteilungsblatt des VGM rechtzeitig mit Umfang, Zeitpunkt, Ort und Anschrift der jeweiligen Meldestelle und Nennung der Zuchtrichter auszuschreiben und dem Zuchtrichterobmann und dem Verbandszuchtwart des VGM mitzuteilen. Die Zuchtschauen sind in allen Landesgruppen in analoger Vorgehensweise durchzuführen (Anlage: Hinweise zum Ablauf).

Soweit diese Ordnung des VGM nichts anderes bestimmt, sind die allgemeinen Bestimmungen der VDH Zuchtschau-Ordnung anzuwenden.

### **A. Ring**

Die Zuchtschau muss in einem geeigneten Ring durchgeführt werden. Dazu zählt sowohl die Beschaffenheit (Boden) als auch die Größe des Ringes. Mindestgröße sind 80 m<sup>2</sup>, wobei keine der Ringseiten kürzer als 6 m sein darf. Der Aufbau ist in der Anlage beispielhaft dargestellt.

### **B. Klasseneinteilung**

Es ist zur züchterischen Information und zur Gewährleistung eines umfassenden Überblicks sinnvoll, die heranwachsenden Hunde in den verschiedenen Entwicklungsstufen zu sichten. Dafür sind Zuchtschauen u.a. eine passende Einrichtung. Üblicherweise sind Altersklassen festgelegt. Diese sind beim VGM:

Jüngstenklasse	6 bis 9 Monate
Jugendklasse	> 9 Monate
Altersklasse	> 15 Monate (offene und Gebrauchsklasse)

### **C. Teilnahme, Termine und Formalitäten**

Die Teilnahme an einer Zuchtschau ist durch fristgerechte Nennung auf dem Formblatt 1 an die ausgeschriebene Meldestelle allen Eigentümern eines Großen Münsterländers möglich, sofern der GM mit einer von der FCI anerkannten Ahnentafel ausgestattet ist.

Die Höhe des Nenngeldes soll kostendeckend sein. Durch den Verzicht auf Gewinn soll eine möglichst hohe Teilnahmebereitschaft erzielt werden.

Vor Beginn einer Zuchtschau sind die Ahnentafel und der Impfpass mit gültiger Tollwutschutzimpfung dem Zuchtschauleiter auszuhändigen.

## **D. Zuchtrichter**

Auf sämtlichen Zuchtschauen dürfen nur die in den Richterlisten des VDH aufgeführten Spezial-Zuchtrichter und Formwertrichter des VGM tätig werden. Nur ein Spezial-Zuchtrichter kann als Einzelrichter agieren. Sollen Formwertrichter mitwirken, so hat die Bewertung nur unter der Federführung eines Spezial-Zuchtrichters zu geschehen. Dieser hat die Funktion eines Richterobmanns.

Zweckmäßig ist die Hinzuziehung einer weiteren sachverständigen Person, die als Protokollführer zur Ausfüllung der einheitlichen VGM-Bewertungsbögen in jedem Beurteilungsring eingesetzt werden kann.

Die Zuchtschauleitung ist berechtigt, aus wichtigen Gründen einen Zuchtrichterwechsel vorzunehmen.

Die für den einzelnen Hund auf dem Formblatt erstellte Beurteilung ist von den betreffenden Zuchtrichtern zu unterzeichnen.

Unzulässig ist es, dass ein Zuchtrichter einen eigenen, einen von ihm gezüchteten oder ausgebildeten oder einen Hund von Familienangehörigen richtet. Hierzu zählen auch die Hunde der ersten Generation des eigenen Deckrüden.

Die Ernennung zum Spezial-Zuchtrichter (VDH-Richter) und zum Formwertrichter (Spezial-Zuchtrichter-Anwärter) ist in der Zuchtrichter-Ordnung des VGM gesondert geregelt.

## **E. Beurteilung**

Die Beurteilung der Hunde in den Klassen erfolgt getrennt nach Form- und Haarwert durch die folgenden Wertnoten:

- v. = vorzüglich
- sg. = sehr gut
- g. = gut
- gen. = genügend
- disq. = disqualifiziert
- ohne Bewertung

In der Jüngstenklasse sind die Bewertungen:

- vv. = vielversprechend
- vsp. = versprechend
- wv. = wenig versprechend

Ohne Bewertung bleibt ein Hund, der nicht angefasst werden kann oder bei dem eine Gebiss- und/oder Hodenkontrolle oder die Überprüfung der Tätowiennummer oder Anderes durch einen Zuchtrichter nicht möglich ist. Der Grund ist unbedingt im Beurteilungsbogen zu vermerken. Vorgenommene operative Veränderungen am Hund, wie Lidkorrekturen usw. sind vor der Beurteilung dem/den Zuchtrichter/n mitzuteilen und im Beurteilungsbogen entsprechend zu vermerken.

Die Beurteilung erfolgt in der Jugendklasse ab 9 Monaten und in der Altersklasse ab 15 Monaten. In der Jugendklasse kann die Bewertung „vorzüglich“ im Formwert nicht vergeben werden.

Die Beurteilung hat insbesondere das Stockmaß des Rassestandards zu beachten. Zu kleine oder zu große Hunde können im Formwert nur die Beurteilung disqualifiziert erhalten.

In der Beurteilung sind Angaben zum Wesen, zur Konstitution und zur Gesundheit des Hundes auszuweisen. Zuchtausschließende Mängel sind besonders aufzuführen und in der Ahnentafel zu vermerken, auch diese Hunde können nur ein disq. im Formwert bekommen.

Im Rahmen einer Zuchtschau soll der Zuchtrichter bzw. der jeweilige Obmann die Vorzüge und die festgestellten Mängel der begutachteten Hunde öffentlich (mündlich) allen Teilnehmern in geeigneter Form bekannt machen.

Jeder Hundebesitzer erhält die Erstschrift des Beurteilungsblattes. Weitere Kopien sind für den Verbandszuchtwart, für den Zuchtbuchführer und für die ausrichtende Landesgruppe bestimmt.

Diese Zuchtschauordnung wurde auf der Hauptversammlung am 21. März 2015 in Fulda beschlossen und tritt unmittelbar in Kraft.

21. März 2015



Franz Loderer  
(Verbandsvorsitzender)

---

**Ausrüstung:**

Messstab, Chip Lesegerät, Wasser, Seife und ggfs. Desinfektionsmittel, Einweghandschuhe